

Prof. Dr. Peter Forstmoser, LL.M. (Harvard), Zürich

Das Schweizer Aktienrecht und seine Reform 2020

Übersicht:

- I. Übersicht
- II. Die Einbettung des Aktienrechts in das Schweizer Rechtsgefüge
- III. Die Neuerungen der Reform 2020
 - A. Die Stoßrichtungen
 - B. Vereinfachungen und administrative Erleichterungen
 - 1. Verlängerung der Frist für die Durchführung einer ordentlichen Kapitalerhöhung
 - 2. Nur noch einmaliger Schuldenruf und einmalige Aufforderung zur Liberierung (statt bisher jeweils drei)
 - 3. Übertragung mehrerer in verschiedenen Kantonen gelegener Grundstücke mit einer einzigen öffentlichen Urkunde
 - 4. NB: Verworfen: Bloße Schriftlichkeit für den Errichtungsakt in einfachen Fällen
 - C. Flexibilisierung der Kapitalbasis
 - 1. Aktienkapital in Fremdwährung
 - 2. Beliebige Aktiensplits
 - D. Nutzbarmachung der Digitalisierung
 - 1. Im Verkehr mit den Aktionären
 - 2. Bei der Beschlussfassung in einer Universalversammlung der Aktionäre
 - 3. In der Arbeit im Verwaltungsrat
 - 4. Als Basis für Erleichterungen
 - E. Das Kapitalband als Mittel zur Flexibilisierung des „festen“ Grundkapitals
 - F. Bei den Quoren vermehrte Differenzierung zwischen privaten Aktiengesellschaften und solchen mit börsenkotierten Aktien
 - G. Klärung von umstrittenen Fragen
 - 1. Interimsdividende
 - 2. Generalversammlungen im Ausland
 - 3. Statutarische Schiedsklausel
 - 4. Stille Sanierung
 - 5. Wirkungen des Rangrücktritts in Verantwortlichkeitsverfahren
 - H. Was hat man verpasst?
 - 1. Verzicht auf das Genügen der einfachen Schriftlichkeit für einfache Gründungen
 - 2. Keine Überarbeitung des Verantwortlichkeitsrechts
 - 3. Bei Publikumsgesellschaften bleibt es bei der Generalversammlung nach dem Modus einer Landsgemeinde
 - 4. Keine Regelung für Loyalitätsaktien

- I. Das Ergebnis der Reform: ein modernisiertes und flexibleres Aktienrecht mit unveränderten Grundlagen
 1. Die Einheit des Aktienrechts bleibt, aber mit vermehrter Differenzierung nach der wirtschaftlichen Bedeutung
2. Aktienrechtliche Konstanten
 - a) Die AG bleibt kapitalbezogen
 - b) Die zentrale Bedeutung des Grundkapitals bleibt
 - c) Das Paritätsprinzip bleibt
 - d) Die konzeptionelle Eigenständigkeit der AG bleibt
3. Das revidierte Recht: kein Aufbruch zu neuen Ufern, aber Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und der umfassenden Einsatzmöglichkeiten der AG im modernen Wirtschaftsleben

I. Übersicht

Die Rechtsform der AG kommt in der Schweiz ungleich häufiger vor als in den umliegenden Ländern.¹⁾ Ihr Anwendungsbereich zeichnet sich durch eine äußerst große Spannweite aus. Und auch wenn die GmbH in den letzten Jahrzehnten einen enormen Aufschwung erlebt hat, ist die AG noch immer die dominante Rechtsform im Schweizer Wirtschaftsleben.

Im Folgenden werden zunächst die Charakteristika der Schweizer AG vorgestellt (s unten II.).²⁾ Anschließend wird auf eine Reform des Schweizer Aktienrechts eingegangen, deren Neuerungen im Wesentlichen Anfang 2023 (mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren) in Kraft getreten sind (s unten III.).³⁾

¹⁾ Am 1. 1. 2025 waren im schweizerischen Handelsregister 243.658 Aktiengesellschaften eingetragen. Bis Mitte Jahr sind wohl wieder 2.000 – 3.000 neue Gesellschaften hinzugekommen.

²⁾ Aus der Vielzahl von Gesamtdarstellungen zum Schweizer Aktienrecht seien nur das Referenzwerk von *Böckli*, Schweizer Aktienrecht⁵ (2022) sowie in französischer Sprache *Oulevey/Levrat*, La société anonyme (2022) erwähnt. Zum Schweizer Gesellschaftsrecht allgemein: *Meier-Hayoz/Forstmoser*, Schweizerisches Gesellschaftsrecht¹³ (2023); *Jung/Kunz/Bärtschi*, Gesellschaftsrecht³ (2021); *Simoni et al*, Handbuch Schweizer Aktienrecht (Musterdokumente, Checklisten und Übersichten für die Praxis) (2022).

³⁾ Zur Reform 2020s – wiederum stellvertretend für eine Vielzahl von Publikationen – die kommentierte Textausgabe *Forstmoser/Küchler*, Schweizerisches Aktienrecht 2020 (2022); *Bahar et al*, Modernisation du droit de la société anonyme du 19 juin 2020 (Conférences organisées par les facultés de droit romandes) (2024); deutsche Version: Modernisierung des Aktienrechts vom 19. Juni 2020 (Vortragsreihe der Westschweizer Rechtsfakultäten) (2025); *Schenker/Schenker*, Praxisleitfaden zum revidierten Aktienrecht (Übersichten, Gestaltungshinweise und Handlungsempfehlungen) (2023); *Nobel/Müller* (Hrsg), Das Aktienrecht. Kommentar der ersten Stunde (2023); *Oulevey* (zit FN 2); und das von *Kunz* herausgegebene Sonderheft «Schweizerisches Aktienrecht 4.0» der Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (Bd 124 [2025] 91 ff), mit Beiträgen von *Kunz*, *Jutzi/Heller*, *Müller/Bättig*, *Bärtschi*, *Zysset*, *Reiser/Kallenberg* und *Jung*.

II. Die Einbettung des Aktienrechts in das Schweizer Rechtsgefüge

a) Das **schweizerische Privatrecht** ist schweizweit weitestgehend **vereinheitlicht**. Es ist in seinen Grundlagen kodifiziert in zwei Gesetzen:

- dem schweizerischen **Zivilgesetzbuch** (ZGB), das im Wesentlichen die Kodifikation des Privatrechts beinhaltet
- und dem schweizerischen **Obligationenrecht** (OR) formal der fünfte Teil des ZGB, materiell aber verselbständigt.

Daneben gibt es eine Vielzahl von privatrechtlichen Nebengesetzen.

Das **Obligationenrecht** enthält neben allgemeinen Bestimmungen über die Entstehung, Wirkung und das Erlöschen von rechtlichen Verpflichtungen („Obligationen“) auch eine Abteilung zum **Gesellschaftsrecht**.

In dieser sind die Regeln zur AG und zur GmbH (sowie zur Genossenschaft) enthalten. Es gibt also in der Schweiz **kein formell verselbständigtes Aktien- oder GmbH-Gesetz**.

b) Das **Aktienrecht** gilt in seinem Kern einheitlich für sämtliche Aktiengesellschaften. Und weil die minimalen Anforderungen gering sind (Kapital von minimal CHF 100.000.–,⁴⁾ früher CHF 50.000.–), ist die AG in der Schweiz schon bald zur dominanten Körperschaftsform für wirtschaftliche Tätigkeiten geworden.⁵⁾

Auch wenn der Anwendungsbereich des Aktienrechts in der Schweiz eine unglaubliche Spannweite umfasst, hat sich für **Großgesellschaften** eine Art Sonderrecht entwickelt, das durch das Börsengesetz mitgeprägt ist und das man als „**Börsengesellschaftsrecht**“ bezeichnen kann. Dieses bestimmt – von einzelnen, durch wohlhabende Familien oder Einzelpersonen dominierte Gesellschaften⁶⁾ abgesehen – das Recht der Publikumsgesellschaften.

c) Eine Kurzgeschichte des schweizerischen Aktienrechts:

Die Meilensteine in der Entwicklung der letzten 150 Jahre lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- 1881 erfolgte erstmals eine Regelung auf gesamtschweizerische Ebene.
- Das Bewusstsein, bei der AG handle es sich um ein „**special animal**“, das sich von anderen Körperschaftsformen unterscheidet, drückt sich erstmals in einer Reform von 1919 aus.
- Weitere bedeutsame **Entwicklungsschritte** folgten 1936 und 1991⁷⁾.

⁴⁾ OR 621 I. Verlangt ist immerhin die öffentliche Beurkundung des Gründungsvorgangs. Es genügt ein Gründer (bis vor 2008: drei, die aber fiduziarisch tätig sein konnten).

⁵⁾ Hinzu kommt eine Eigenart der schweizerischen Rechtsentwicklung: Die GmbH als zweite Kapitalgesellschaft wurde in der Schweiz erst in den 30er Jahren eingeführt und lange mit Argwohn beäugt. Zur Entwicklungslage hinten lit f und g.

⁶⁾ Paradebeispiel ist der Pharmakonzern Roche, bei dem die Stimmrechte zu etwa 50% in der Hand der Gründerfamilie liegen.

⁷⁾ Nach lange dauernden und verschiedentlich unterbrochenen Reformarbeiten seit 1968.

- Zusammen mit einer GmbH-Reform im Jahr **2008** wurden eine Modernisierung und gewisse Annäherungen an das europäische Recht angestrebt.
- Die bisher **letzte umfassende Reform** wurde **2020** abgeschlossen, nach einem holprigen Ablauf der Reformarbeiten seit 2005.
- „Umfassend“ war diese Reform 2020 insofern, als das ganze Aktienrecht kritisch durchleuchtet wurde,⁸⁾ dagegen nicht im Sinne eines Aufbruchs zu neuen Ufern. Auch wurde darauf geachtet, dass das revidierte Recht – anders als 1991 – keine Änderungen der Statuten (Satzungen) verlangte.⁹⁾
- Im Zentrum der rechtspolitischen Diskussion der letzten zwei Jahrzehnte standen die **Saläre von Verwaltungsrat (Aufsichtsrat) und Geschäftsleitung bei börsenkotierten Publikumsgesellschaften**. Dazu wurde 2020 eine Regelung verabschiedet, die der Generalversammlung und damit den Aktionären eine Grundsatzkompetenz zur Festlegung zuordnet. Sie ist seit Anfang 2023 in Kraft.

d) Die **Schweizer AG** ist zwar ein „special animal“, aber sie ist auch ein Chamäleon: Es gibt ungezählte Erscheinungsformen – von der eigentümergeführten Kleinunternehmung bis zum weltweit tätigen Konzern mit tausenden Aktionären.¹⁰⁾

e) Mit Bezug auf das **wirtschaftliche Gewicht** ist die AG die bei weitem bedeutendste Körperschaft. Bis vor Kurzem war sie auch zahlenmäßig die Nummer eins. 2023 ist sie von der GmbH überholt worden,¹¹⁾ deren Zahl weiterhin kräftig ansteigt, während die Zahl der Aktiengesellschaften stagniert.

f) Zur **Entwicklung der GmbH**: Diese wurde 1936 in das schweizerische Recht eingefügt, mit schlechten Startchancen: Ohne Tradition in der Schweiz galt sie als schmalbrüstiges „Retortenbaby“ und wurde wegen der häufigen Nutzung durch ausländische Investoren als „Schwabengesellschaft“ bezeichnet (was damals kein Kosewort war).

So ist es lange geblieben, was sich auch in der zahlenmäßigen Entwicklung gezeigt hat, die bis in die 1990er Jahre eine unangefochtene Dominanz der AG aufwies.¹²⁾

g) Mittlerweile ist der Wettstreit der beiden Körperschaftsformen – nach einer rasanten Aufholjagd der GmbH in den letzten drei Jahrzehnten – in ein **„Nebeneinander“** gemündet:

- Die AG ist und bleibt *die* Gesellschaftsform für große Gesellschaften, besonders für Publikumsgesellschaften.

⁸⁾ Neu oder von Änderungen betroffen sind etwa 150 Artikel.

⁹⁾ Dies ist gelungen, mit einer unbedeutenden Ausnahme: Für die Durchführung von Generalversammlungen im Ausland braucht es nun explizit eine statutarische Basis. Bisher war dies zumindest umstritten.

¹⁰⁾ Eine besondere Species sind etwa die Einpersonen-Immobilien-Gesellschaften, wirtschaftlich nichts anderes als Grundstücke mit eigener Rechtspersönlichkeit.

¹¹⁾ Am 1. 1. 2024 gab es 257.519 GmbHs neben 239.362 AGs.

¹²⁾ 1990 gab es 2.756 GmbHs neben 160.541 AGs.

- Die GmbH wird benutzt für kleinere Organisationen und besonders auch für Start Ups,¹³⁾

Diese Arbeitsteilung bewährt sich, zumal ein Upgraden von der GmbH zur AG ohne Liquidation und Neugründung jederzeit möglich ist.

h) Für die **Verbreitung der AG** entscheidend ist eine der wenigen zwingenden Bestimmungen des im Übrigen flexibel ausgestalteten schweizerischen Aktienrechts:

„Der Aktionär kann auch durch die Statuten nicht verpflichtet werden, mehr zu leisten als den für den Bezug einer Aktie bei ihrer Ausgabe festgesetzten Betrag.“¹⁴⁾

Statutarisch können dem Aktionär also keine über die Liberierungspflicht hinausgehende Pflichten auferlegt werden. Damit bleibt nach der Vorstellung des Gesetzgebers das Risiko, das man mit der Mitgliedschaft bei einer AG eingeht, limitiert und überschaubar.¹⁵⁾

i) Das **gesetzliche Leitbild der Schweizer AG** ist nach herrschender Lehre die **Publikumsgesellschaft** mit einer Vielzahl von Aktionären. Die **Realität** sieht **anders** aus: „Typisch“ in diesem Sinn ist nur eine kleine Zahl – je nach Zählart etwa 250 bis 1.000 Gesellschaften, also weit weniger als 1% der schweizerischen Aktiengesellschaften.

Die meisten Aktiengesellschaften sind zudem **keineswegs rein kapitalbezogen strukturiert**. Mehrheitlich spielen personenbezogene Elemente – bis hin zu einer aktiven vollamtlichen Mitarbeit aller oder einzelner Aktionäre – eine Rolle. Die Überzahl der aktienrechtlich strukturierten Organisationen sind daher in der Schweiz „Aktiengesellschaften **plus**“: Die AG ist eingebettet in ein – manchmal formal ausgeklügeltes, aber oft auch bloß faktisch gehandhabtes – Vertragspaket, einen *nexus of contracts*, mit dem das Gesamtkonstrukt erst seine Bedeutung und praktische Brauchbarkeit erlangt.

Eine Randbemerkung: Mit der **GmbH** kann man es einfacher haben: Schon von Gesetzes wegen bestehen **Treuepflichten und Konkurrenzverbote** sowie ein (dispositiv ausgestaltetes) **Recht aller Gesellschafter zur Geschäftsführung und Vertretung**. Statutarisch kann ein Konzept umgesetzt werden, das präzise auf die (persönlichen) Bedürfnisse der Beteiligten ausgerichtet ist. Damit können personalistische Elemente direkt in das Gesellschaftsrecht eingebunden werden,

¹³⁾ Freilich bedienen auch sie sich weiterhin oft der Rechtsform der AG, die noch immer vom Nimbus profitiert, eine Grundlage für bedeutsame wirtschaftliche Aktivitäten zu sein.

¹⁴⁾ OR 680 I. Vgl auch die Legaldefinition von OR 620 I, II, in welcher die ausschließliche Haftung des Gesellschaftsvermögens für die Verpflichtungen der AG ebenfalls explizit festgehalten wird.

¹⁵⁾ In der Realität ist dies freilich häufig ein frommer Wunsch: Größere Gläubiger verlangen oft, dass sich zumindest die Großaktionäre auch persönlich verpflichten. Durch das Zwischenschalten einer AG lässt sich aber immerhin eine Zuordnung gewisser Vermögensrechte (derjenigen, die in die AG eingebracht worden sind) zu Gunsten bestimmter Unternehmensgläubiger erreichen.

womit das inhärente Risiko der „AG plus“ vermieden werden kann, dass nämlich die kapitalbezogenen Aktionärsrechte einerseits und personenbezogene Pflichten auf der anderen Seite auseinanderdriften.¹⁶⁾

Gegen die Hälfte der Schweizer Aktiengesellschaften dürften sodann **Einpersonengesellschaften** sein, wirtschaftlich also eine Art **Einzelkaufmann mit beschränktem Risiko**.

Die schweizerische AG erfüllt daher – das war seit jeher der Fall und wird auch künftig so bleiben – auch Aufgaben, für die in der deutschen und der österreichischen Rechtspraxis vorwiegend die GmbH eingesetzt wird.¹⁷⁾

j) Die **GmbH** erlebte in der Schweiz Anfang der 1990er Jahre einen ganz unerwarteten Aufschwung. Der Grund war freilich weniger eine neu entflammte Liebe zu dieser Gesellschaftsform als eine Reform des Aktienrechts, die in den Jahren 1965–1991 in verschiedenen Etappen umgesetzt wurde. Diese führte zwar nicht zu erheblichen organisatorischen und finanziellen Erschwernissen,¹⁸⁾ aber sie indizierte immerhin, dass die Befreiung von einem persönlichen Haftungsrisiko durch das Dazwischenschalten einer Körperschaft nicht zum Nulltarif zu haben ist.

k) In Zukunft dürfte sich die Nutzung der beiden Gesellschaftsformen AG und GmbH in der Schweiz weiterhin parallel entwickeln, dies durchaus im Einklang mit den Vorstellungen des Gesetzgebers:

Die AG ist und bleibt – in ihrer Ausgestaltung als „AG plus“, also als Körperschaft in Kombination mit Rechtsbeziehungen und Leistungen der Gesellschafter untereinander und/oder zur Gesellschaft – wohl die *Rechtsform of choice*, aber Seite an Seite mit der GmbH. Die beiden Körperschaften dürften auch künftig zahlreicher sein als die im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmen, Kollektivgesellschaften (OHGs) und Kommanditgesellschaften zusammen.

l) Was ist für das schweizerische Gesellschaftsrecht in **Zukunft** zu erwarten?

- Grundlegende Reformen sind nicht absehbar.¹⁹⁾

¹⁶⁾ Eine Person ist zwar Gesellschafterin, aber sie ist durch keinerlei Pflichten neben der – allenfalls von einer Vorgängerin längst erfüllten – Pflicht zur Liberierung belastet, während eine andere Person zwar bestimmte Leistungen erbringen muss, dies aber nicht kann, weil ihr die aus der aktienrechtlichen Mitgliedschaft fließenden Einflussmöglichkeiten fehlen.

¹⁷⁾ Die Häufigkeit der AG in der Schweiz hat weniger mit der rechtlichen Ausgestaltung zu tun, ebenso wenig mit den minimalen Anforderungen an Kapital und Organisation, die mit denen im umliegenden Ausland vergleichbar sind, sondern mit einer seit langer Zeit eingebürgerten Praxis.

¹⁸⁾ Das minimale Grundkapital verdoppelte sich zwar von CHF 50.000 auf CHF 100.000, das aber nur zu 20% – jedenfalls aber zu mindestens CHF 50.000 – geleistet sein muss. Sacheinlagen bleiben weiterhin möglich. Sie sind bei der Entwicklung eines Unternehmens hin zu einer Verfestigung mit einer körperschaftlichen Ordnung die Regel.

¹⁹⁾ Angestoßen werden könnten sie wohl nur durch allfällige Missbräuche, denen man mit einem engeren gesetzlichen Korsett im Gesellschaftsrecht begegnen möchte und könnte. Solche sind zur Zeit nicht ersichtlich.

- In der Praxis dürfte sich die zahlenmäßige **Verschiebung von der AG zur GmbH** fortsetzen, weil mittlerweile für Neugründungen die Rechtsform der GmbH so selbstverständlich gewählt wird wie früher die der AG.²⁰⁾
- Da der **Rechtsformwechsel** von der GmbH zur AG **leicht vollzogen** werden kann, könnte es sich auch vermehrt durchsetzen, eine wirtschaftliche Aktivität zunächst in der Rechtsform der GmbH zu beginnen, um dann nach einer gewissen Zeit – etwa bei einer neuen Finanzierungsrunde – die Umwandlung in eine AG vorzunehmen.
- Die **Nutzbarmachung der Digitalisierung** dürfte künftig noch intensiviert werden. Ihr Einsatz ist schon in der Reform 2005/2020 an verschiedenen Orten berücksichtigt worden:
 - im Verkehr mit den Aktionären,²¹⁾
 - für die Generalversammlung,²²⁾
 - in der Arbeit im Verwaltungsrat.²³⁾

Es bleibt vorderhand bei der **Möglichkeit**, es gibt dazu **keine Pflicht**.²⁴⁾ Wohl aber ist der Einsatz elektronischer Mittel eine **Voraussetzung** für gewisse gesetzliche **Erleichterungen**.²⁵⁾

m) Ein Wort zum **internationalen Kontext**: In der Alltagspraxis spielt die Rechtsvergleichung, der Blick über die Grenze, in der Schweiz, meist keine große Rolle. In Österreich und Deutschland ist dies wohl kaum anders.

Bei einer vertieften und insbesondere wissenschaftlichen oder rechtspolitischen Auseinandersetzung ist dagegen die **Berücksichtigung ausländischer Rechtsordnungen unabdingbar**. Denn für das Zusammenwirken einer Mehrheit von Beteiligten zur Verfolgung wirtschaftlicher Ziele stellen sich in modernen Volkswirtschaften ortsunabhängig vergleichbare Herausforderungen, für deren Lösung sich ähnliche Regelungen anbieten.

Im Vordergrund stehen dabei wegen der inhaltlichen Nähe für deutschschweizer Juristen das deutsche und das österreichische Recht, im Welschland²⁶⁾

²⁰⁾ Nur durch das eingefleischte Misstrauen vieler Praktiker gegenüber der GmbH zu erklären ist, weshalb die „AG plus“ der GmbH noch immer oft vorgezogen wird: Denn bei Organisationen mit stark personenbezogenen Elementen – und solche sind bei kleineren Unternehmen wohl in der Mehrzahl – ist es sicherer, personenbezogene Mitwirkungspflichten und -rechte gesellschaftsrechtlich zu integrieren statt auf eine Parallelität von gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Elementen zu setzen.

²¹⁾ Elektronische Bekanntmachung des Geschäftsberichts, Art 699a Abs 1 OR.

²²⁾ Ausübung der Aktionärsrechte in der Generalversammlung (Art 701c OR), gänzlich virtuelle Generalversammlung (Art 701d Abs 1 OR, zu den Voraussetzungen s Art 701e OR).

²³⁾ Art 713 Abs 2 Z 2 und 3 OR.

²⁴⁾ Dies mit einer Ausnahme: Art 95 Abs 3 der Bundesverfassung verlangt, dass die Aktionärinnen und Aktionäre bei börsenkotierten Gesellschaften „elektronisch fernabstimmen“ können, was in Art 701c gesetzlich verankert ist, allerdings (zu eng) nur in einer „Kann“-Vorschrift.

²⁵⁾ Vgl Art 699a (Bekanntgabe und Zustellung von Geschäfts- und Revisionsbericht), vgl auch Art 701 Abs 3 (Verzicht auf die Vorschriften für die Einberufung der Generalversammlung), Art 701c, 701d Abs 1, Art 701e OR.

²⁶⁾ Der französischsprachigen Schweiz.

das französische und beidseits der innerschweizerischen Sprachgrenze vermehrt auch das angelsächsische Recht.

III. Die Neuerungen der Reform 2020

A. Die Stoßrichtungen

Die Neuerungen und Änderungen ziehen sich durch das ganze Aktienrecht hindurch. Für deren Strukturierung bieten sich drei sich überlappende Stoßrichtungen an:

- Vereinfachungen und Erleichterungen (s B.),
- Flexibilisierung (s C.),
- Nutzbarmachung der Digitalisierung (s D.).

B. Vereinfachungen und administrative Erleichterungen

1. Verlängerung der Frist für die Durchführung einer ordentlichen Kapitalerhöhung

Die bisherige knappe und für die Praxis gelegentlich allzu knappe Frist von drei Monaten für die Registrierung der ordentlichen Kapitalerhöhung wird verdoppelt:

Art 650 Abs 3 OR (Beschluss der Generalversammlung)

Die Kapitalerhöhung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin.

2. Nur noch einmaliger Schuldenruf und einmalige Aufforderung zur Liberierung (statt bisher jeweils drei)

Art 653k OR (Sicherstellung von Forderungen)

Soll das Aktienkapital herabgesetzt werden, so weist der Verwaltungsrat die Gläubiger [einmal] darauf hin, dass sie unter Anmeldung ihrer Forderungen Sicherstellung verlangen können. Der Hinweis muss im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht werden. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen, unter Angabe von Betrag und Rechtsgrund der Forderung.

Art 682 Abs 1 OR (Aufforderung zur Leistung)

Beabsichtigt der Verwaltungsrat, den säumigen Aktionär seiner Rechte aus der Zeichnung verlustig zu erklären oder von ihm die in den Statuten vorgesehene Konventionalstrafe zu fordern, so hat er im Schweizerischen Handelsamtsblatt [einmal] sowie in der von den Statuten vorgesehenen Form eine Aufforderung zur Einzahlung zu erlassen, unter Ansetzung einer Nachfrist von mindestens 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet [...]

Die Reduktion auf eine einmalige Publikation des Schuldenrufs begründet der Bundesrat damit, der dreimalige Schuldenruf sei „nicht mehr zeitgemäss“, da die SHAB-Publikationen der letzten drei Jahre jederzeit online konsultiert

werden könnten.²⁷⁾ Auch bei der Zahlungsaufforderung an säumige Aktionäre wird der durch die Digitalisierung veränderten Realität und speziell der elektronischen Publikation des SHAB Rechnung getragen.

3. Übertragung mehrerer in verschiedenen Kantonen gelegener Grundstücke mit einer einzigen öffentlichen Urkunde

Art 634 Abs 3 OR (Sacheinlagen)

Eine einzige öffentliche Urkunde genügt auch dann, wenn Grundstücke, die Gegenstand der Sacheinlage sind, in verschiedenen Kantonen liegen.²⁸⁾

4. NB: Verworfen:

Bloße Schriftlichkeit für den Errichtungsakt in einfachen Fällen

Die Pflicht zur öffentlichen Beurkundung des Gründungsvorgangs bleibt ohne Ausnahme bestehen, was man wegen der anfallenden Kosten bedauern, aber auch im Interesse klarer Verhältnisse begrüßen mag.

C. Flexibilisierung der Kapitalbasis

Zwar ist und bleibt die AG eine Körperschaft mit einem festen und nur unter Einhaltung bestimmter formaler Schritte veränderbaren Grundkapital. Mit dem Aktienrecht 2020 erfolgten jedoch eine Erweiterung der Liberierungsmöglichkeiten und eine Flexibilisierung:

1. Aktienkapital in Fremdwährung

Art 621 Abs 2 OR (Aktienkapital)²⁹⁾

Zulässig ist auch ein Aktienkapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung. Zum Zeitpunkt der Errichtung muss dieses einem Gegenwert von mindestens 100 000 Franken entsprechen. Lautet das Aktienkapital auf eine ausländische Währung, so haben die Buchführung und die Rechnungslegung in derselben Währung zu erfolgen. Der Bundesrat legt die zulässigen Währungen fest.

Als Fremdwährungen zugelassen sind gemäß bundesrätlicher Verordnung nur vier Währungen: USD, Euro, britisches Pfund und Yen.

Das Gesetz sieht eine Reihe weiterer Einschränkungen vor:

- Buchführung und Rechnungslegung müssen in derselben Währung erfolgen, wobei aber trotz Buchführung und Rechnungslegung in Fremdwährung das Aktienkapital in Schweizer Franken ausgewiesen werden kann.
- Es muss sich bei der gewählten um die „für die Geschäftstätigkeit wesentliche ausländische Währung“ handeln. (Ob diese Voraussetzung eingehalten wird, wird nicht geprüft.)

²⁷⁾ Bundesrätliche Botschaft vom 23. November 2016 [BBl 2017 399 ff 506].

²⁸⁾ Die innerkantonale Zuständigkeit wird weiterhin von den Kantonen geregelt. Der Bundesrat regte jedoch die analoge Anwendung von OR 634 Abs 3 an, und sie ist – soweit ich sehe – auch durchwegs vorgesehen.

²⁹⁾ Durch diese Bestimmung wird Kohärenz mit dem bereits 2013 in Kraft getretenen revidierten Rechnungslegungsrecht geschaffen.

Kryptowährungen können nicht für die Liberierung als Bareinlage verwendet werden. Möglich ist aber ihre Einbringung als Sacheinlage, unter Einhaltung der entsprechenden Anforderungen.

2. Beliebige Aktiensplits

Art 622 Abs 4 OR (Aktien)

Die Aktien weisen einen Nennwert auf, der grösser als null ist.

Faktisch schafft diese Herabsetzung des Mindestnennwertes³⁰⁾ die Möglichkeiten einer nennwertlosen Aktie, ohne dass weitere Rechtsnormen geändert werden mussten.

D. Nutzbarmachung der Digitalisierung

Die letzte umfassende Überarbeitung des Aktienrechts erfolgte – wie eingangs erwähnt – in den Jahren 1968 bis 1991. Die Digitalisierung war damals noch kein Thema. In der Reform 2020 wird ihr nun verschiedentlich Rechnung getragen:

1. Im Verkehr mit den Aktionären:

Art 700 Abs 4 OR (Inhalt der Einberufung der GV)

Er [der Verwaltungsrat] darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg [gedacht vor allem: elektronisch] zugänglich macht.

Art 699a OR (Bekanntmachung des Geschäftsberichts)

Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.

2. Bei der Beschlussfassung in einer Universalversammlung der Aktionäre:

Art 701 Abs 3 OR (Universalversammlung und Zustimmung zu einem Antrag)

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

³⁰⁾ Bisher: Minimalwert von 1 Rappen.

3. In der Arbeit im Verwaltungsrat:

Art 713 Abs 2 Z 2 und 3 OR (Beschlüsse)

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Artikel 701c–701e;
3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.

4. Als Basis für Erleichterungen

So in Art 699a Abs 1 und 2 sowie in Art 700 Abs 4 OR.³¹⁾

E. Das Kapitalband als Mittel zur Flexibilisierung des „festen“ Grundkapitals

Die Entwicklung des schweizerischen Aktienrechts in den letzten Jahrzehnten zeigt eine zunehmende Flexibilisierung des im Grundsatz immer noch festen Grundkapitals:

- Im Aktienrecht 1991 wurde mit der Einführung der genehmigten Kapitalerhöhung eine Flexibilisierung nach oben erreicht. Für die Herabsetzung blieb es beim starren Verfahren der früheren Art 732 ff OR.
- Mit dem Aktienrecht 2020 erfolgte dann durch Einführung des Kapitalbandes eine Flexibilisierung nach beiden Seiten:

Art 653s OR (Kapitalband)

- 1 Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, während einer Dauer von längstens fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite (Kapitalband) zu verändern. Sie legen fest, innerhalb welcher Grenzen der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen und herabsetzen darf.
- 2 Die obere Grenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte übersteigen. Die untere Grenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte unterschreiten.
- 3 Die Statuten können die Befugnisse des Verwaltungsrats beschränken. Sie können insbesondere vorsehen, dass der Verwaltungsrat das Aktienkapital nur erhöhen oder nur herabsetzen kann.
- 4 Die Statuten dürfen den Verwaltungsrat nur dann ermächtigen, das Aktienkapital herabzusetzen, wenn die Gesellschaft nicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung verzichtet hat.

³¹⁾ Siehe dazu oben III.C.

F. Bei den Quoren vermehrte Differenzierung zwischen privaten Aktiengesellschaften und solchen mit börsenkotierten Aktien

Statt dem bisherigen allgemeinen Quorum von 5% für die Geltendmachung von Minderheitenrechten wird eine Differenzierung zwischen privaten Aktiengesellschaften und solchen mit börsenkotierten Aktien eingeführt:

Art 699 Abs 3 OR (Art der Einberufung)

Aktionäre können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine der folgenden Beteiligungen verfügen:

1. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen;
2. bei anderen Gesellschaften: 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen.

Art 699b Abs 1 OR (Traktandierungs- und Antragsrecht)

Aktionäre können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine der folgenden Beteiligungen verfügen:

1. in Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen;
2. in anderen Gesellschaften: 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen.

Art 697d Abs 1 OR (Bei Ablehnung durch die Generalversammlung)

Entspricht die Generalversammlung dem Antrag nicht, so können Aktionäre innerhalb von drei Monaten vom Gericht die Anordnung einer Sonderuntersuchung verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine der folgenden Beteiligungen verfügen:

1. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen;
2. bei anderen Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind: 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen.

G. Klärung von umstrittenen Fragen

In einem Patchwork neuer Bestimmungen wird eine Reihe von Fragen geklärt:

1. Interimsdividende

Die Interimsdividende wird geregelt und damit auch ihre Zulässigkeit bestätigt.³²⁾

Art 675a OR (Zwischendividenden)

- 1 Die Generalversammlung kann gestützt auf einen Zwischenabschluss die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen.
- 2 Die Revisionsstelle muss den Zwischenabschluss vor dem Beschluss der Generalversammlung prüfen. Keine Prüfung ist erforderlich, wenn die Gesellschaft ihre Jahresrechnung nicht durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen

³²⁾ NB: Zwischendividenden sind zu unterscheiden von der Auszahlung einer einmal beschlossenen Dividende in Abschlagszahlungen.

muss. Auf die Prüfung kann verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden.

- 3 Die Bestimmungen über die Dividenden finden Anwendung (Art. 660 Abs. 1 und 3, 661, 671–674, 675 Abs. 2, 677, 678, 731 sowie 958e).

Der Verzicht auf eine Prüfung bei Zustimmung aller Aktionäre erleichtert die Ausschüttung. Sie kommt insbesondere auch bei Einpersonenaktiengesellschaften zum Zug.

2. Generalversammlungen im Ausland

Die Zulässigkeit wird explizit bestätigt:

Art 701b OR (Ausländischer Tagungsort)

- 1 Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen und der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet.
- 2 Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, kann der Verwaltungsrat auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.

Es ist dies mE nicht nur eine Klarstellung, sondern eine der wenigen Einschränkungen, die das neue Recht mit sich bringt: Zumindest nach herrschender Lehre war bisher die Durchführung einer Generalversammlung im Ausland ohne besondere statutarische Basis möglich, falls damit für die Aktionäre keine Erschwerung der Teilnahme verbunden war. Nun wird ausnahmslos eine statutarische Ermächtigung verlangt.³³⁾

3. Statutarische Schiedsklausel

Auch die Grundlagen für statutarische Schiedsklauseln – Zulässigkeit, Tragweite und Verfahrensordnung – finden sich nun im Aktienrecht.

Art 697n OR (Schiedsgericht)

- 1 Die Statuten können vorsehen, dass gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz beurteilt werden. Wenn die Statuten es nicht anders bestimmen, bindet die Schiedsklausel die Gesellschaft, die Organe der Gesellschaft, die Mitglieder der Organe und die Aktionäre.
- 2 Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Bestimmungen des 3. Teils der Zivilprozessordnung; das zwölfte Kapitel des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht ist nicht anwendbar.
- 3 Die Statuten können die Einzelheiten regeln, insbesondere durch Verweisung auf eine Schiedsordnung. Sie stellen jedenfalls sicher, dass Personen, die von den Rechtswirkungen des Schiedsspruchs direkt betroffen sein können, über die Einleitung und die Beendigung des Verfahrens informiert werden und sich bei der Bestellung des Schiedsgerichts und als Intervenienten am Verfahren beteiligen können.

³³⁾ Diese wird wohl künftig routinemässig in die Statuten aufgenommen werden.

4. Stille Sanierung

Art 725b Abs 4 Z 2 OR (Überschuldung)

Die Benachrichtigung des Gerichts kann unterbleiben:

[...]

2. solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüssen, behoben werden kann und dass die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.

Damit wird die etablierte Praxis bestätigt, mit dem Gang zum Gericht trotz Überschuldung zuzuwarten, wenn eine stille Sanierung möglich erscheint. Dies ist sinnvoll, doch ist die vorgesehene Maximalfrist von (nur) 90 Tagen zu kurz. ME ist es keine Pflichtverletzung, wenn Sanierungsversuche, die als chancenreich beurteilt werden dürfen, entgegen dem Gesetzeswortlaut auch nach Ablauf dieser Frist weitergeführt werden.³⁴⁾ Dabei wird die Auflage, während der Sanierungsbemühungen dürften die Gläubigerforderungen nicht zusätzlich gefährdet werden, meist ein frommer Wunsch bleiben.

5. Wirkungen des Rangrücktritts in Verantwortlichkeitsverfahren

Eine mE verfehlte bundesgerichtliche Praxis³⁵⁾ hatte den Rangrücktritt für die Mitglieder des Verwaltungsrats zu einem riskanten Hochseilakt gemacht. Dies wird nun korrigiert:

Art 725b Abs 4 Z 1 OR (3. Überschuldung)

Die Benachrichtigung des Gerichts kann unterbleiben:

1. wenn Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Überschuldung im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden, sofern der Rangrücktritt den geschuldeten Betrag und die Zinsforderungen während der Dauer der Überschuldung umfasst ...

Art 757 Abs 4 OR (Ansprüche im Konkurs)

In die Berechnung des Schadens der Gesellschaft sind Forderungen von Gesellschaftsgläubigern, die im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurückgetreten sind, nicht einzubeziehen.

³⁴⁾ Angesichts des klaren Wortlauts des Gesetzes und des Fehlens von Präjudizien kann aber ein Haftungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Es ist dies einer der Orte im Aktienrecht, in denen man sich den Maria Theresia-Orden verdienen kann, eine Auszeichnung, die für Ungehorsam verliehen wurde (allerdings nur, wenn man damit Erfolg hatte).

³⁵⁾ Voller Einbezug zurückgestellter Forderungen in die Schadensberechnung als Basis bei Verantwortlichkeitsprozessen, s etwa Bundesgerichtsentscheid 4 A_91/2011 vom 9. Juni 2011.

H. Was hat man verpasst?

Die an den Gesetzgeber gerichtete Wunschliste für weitere Änderungen und Neuerungen wird je nach Standpunkt und Erfahrungen unterschiedlich ausfallen. Aus der Sicht des Verfassers ist etwa Folgendes zu erwähnen:

1. Verzicht auf das Genügen der einfachen Schriftlichkeit für einfache Gründungen

Für einfache Gründungen – Bargründungen, bei denen man sich für die Statuten an einen Standardwortlaut hält – hätte man mE auf eine öffentliche Beurkundung des Gründungsaktes verzichten können.³⁶⁾

2. Keine Überarbeitung des Verantwortlichkeitsrechts

Die Praxis zum aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsrecht zeigt einen aleatorischen Charakter: Einerseits bleiben schwerste Pflichtverletzungen folgenlos, andererseits kann eine leichte Unsorgfalt oder die Übernahme eines VR-Mandats als bloßer Freundschaftsdienst massive finanzielle Konsequenzen haben.

In der Reform 2020 wurde das Verantwortlichkeitsrecht – die Art 753 – 760 OR – weitgehend unberührt belassen.³⁷⁾ Dies mE zu Recht, aber nicht etwa, weil die geltende Ordnung unbestritten wäre, sondern ganz im Gegenteil, weil die Meinungen zu dieser diametral auseinandergehen: Wird das Schweizer Verantwortlichkeitsrecht von der einen Seite als zahnlos eingestuft, so wird es von der anderen als unfair und unnötig existenzgefährdend beurteilt, wobei beide Seiten ihre Position mit valablen Argumenten untermauern können. Das Verantwortlichkeitsrecht sollte außerhalb der Reform 2020 grundsätzlich diskutiert werden, unter Einbezug neuer Ideen wie etwa einer „Sozialisierung“ der Schadensbegleichung durch eine Versicherungspflicht.

Angemerkt sei noch, dass das Risiko von Klägern in Verantwortlichkeitsprozessen, Verfahrenskosten tragen zu müssen, hoch bleibt, trotz der neuen prozessrechtlichen Ordnung:

Art 107 Abs 1^{bis} ZPO (Verteilung nach Ermessen) (In Kraft seit 1. 1. 2021)

^{1bis} Das Gericht kann die Prozesskosten bei Abweisung gesellschaftsrechtlicher Klagen, die auf Leistung an die Gesellschaft lauten, nach Ermessen auf die Gesellschaft und die klagende Partei aufteilen.

Soweit ersichtlich hat sich zu dieser Bestimmung noch keine schweizweit einheitliche Praxis entwickelt, welche klagende Parteien entlastet. Es bleibt also vorderhand bei den Vor- und Nachteilen der einzelfallbezogenen Ermessensentscheidung.

³⁶⁾ Von Notaren und anderen mit Gründungen erfahrenen Personen wird freilich der Nutzen der Mitwirkung einer Fachperson betont.

³⁷⁾ Die Art 754 und 755 OR bleiben unverändert. In Art 756 wird die Kompetenz der Generalversammlung, eine Anhebung von Verantwortlichkeitsklagen zu beschließen, bestätigt und geregelt. Art 757 regelt in Abs 4 den Rangrücktritt, und die Art 758 und 760 präzisieren die Verjährung.

Schließlich kann auch die Solidarität von Revisionsstelle und Exekutivorganen zu unfairen Ergebnissen – vor allem für die Revisionsstelle – führen.³⁸⁾

3. Bei Publikumsgesellschaften bleibt es bei der Generalversammlung nach dem Modus einer Landsgemeinde

Bei Publikumsgesellschaften stehen die Entscheidungen der Generalversammlung in aller Regel schon vor ihrer Durchführung fest: Die Abstimmungen sind eher ein *beauty contest* als Entscheidungen auf der Basis einer Auseinandersetzung unter den Aktionären. Sie mögen dazu dienen, den Puls der (Klein-)Aktionäre zu fühlen, matchentscheidend sind sie nicht.

Wollte man an diesem Befund etwas ändern, dann müsste man für Publikumsgesellschaften grundlegende Änderungen vorsehen, die den Meinungsaustausch unter Aktionären *vor* die Generalversammlung legen.³⁹⁾ Daran scheint aber derzeit niemand ein Interesse zu haben: weder die Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen der börsenkotierten Gesellschaften, welche Aktionärsabstimmungen ohnehin als unvermeidliches, aber akzeptables Übel betrachten, noch die Kleinaktionäre und die Interessengruppen, die sich gerne an einer öffentlichen Veranstaltung profilieren.

4. Keine Regelung für Loyalitätsaktien

Die Ausgestaltung der AG als Kapitalgesellschaft⁴⁰⁾ zeigt sich ua darin, dass sich die Rechte der Aktionäre nach ihrem Kapitaleinsatz bemessen.⁴¹⁾

Das Gesetz lässt zwar – aufgrund einer statutarischen Basis – Abweichungen zu, sowohl mit Bezug auf das Stimmrecht⁴²⁾ wie auch hinsichtlich der Vermögensrechte.⁴³⁾

Keine Vorzugsbehandlung ist dagegen vorgesehen zugunsten von Aktionären, die sich an ihrer Gesellschaft langfristig beteiligen. Dies ist im Grundsatz konsequent, denn Aktionäre sollen in einer typischen AG keine Pflichten haben außer die zum Kapitaleinsatz.

³⁸⁾ Nach Art 759 Abs 1 OR haften mehrere ersatzpflichtige Personen insoweit solidarisch, als ihnen „der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist“. Verbreitet sind Konstellationen, bei denen Mitglieder des Verwaltungsrates und/oder der Geschäftsleitung arg nachlässig oder sogar bewusst rechtswidrig gehandelt haben und die Revisionsstelle dies nicht entdeckt oder zumindest nicht gerügt hat. Trotz ihres vergleichsweise geringen Verschuldens wird jedoch aus verschiedenen Gründen am härtesten gegen sie vorgegangen: Der Tatbestand lässt sich – nicht zuletzt aufgrund der von der Revisionsstelle selbst erstellten Dokumente – klar nachweisen, und zudem wird aufgrund ihrer Versicherungsdeckung angenommen, dass Ersatzansprüche nicht nur gerichtlich festgestellt, sondern auch durchgesetzt werden können.

³⁹⁾ Verbindlich oder allenfalls auch nur konsultativ.

⁴⁰⁾ Art 620 Abs 1 OR.

⁴¹⁾ So Art 661 mit Bezug auf den Gewinn- und Liquidationsanteil und Art 692 Abs 1 bezüglich der Stimmkraft.

⁴²⁾ Art 693 Abs 1 OR.

⁴³⁾ Vgl Art 654, 656, 627 Z 9.

Bei „atypischen“ Aktiengesellschaften – und diese stellen zahlenmäßig den Hauptthrust der schweizerischen Gesellschaften – kann dagegen die Loyalität der Aktionäre, ihre längerfristige Beteiligung, von entscheidender Bedeutung sein. Sie ermöglicht der Gesellschaft langfristiges Planen ohne den ständigen Blick auf Jahres-, Halbjahres- oder gar Quartalsbilanzen.

Ein längerfristiges Engagement von Aktionären könnte durch sog Loyalitätsaktien gefördert und belohnt werden. Es wäre dies keine besondere Aktienart, sondern es könnte jede Aktie zur Solidaritätsaktie mutieren (und dabei zB von einem Dividendenprivileg profitieren), wenn sie länger als für eine bestimmte Mindestfrist (zB drei Jahre) gehalten würde.

I. Das Ergebnis der Reform: ein modernisiertes und flexibleres Aktienrecht mit unveränderten Grundlagen

Zusammenfassend ist festzuhalten:

1. Die Einheit des Aktienrechts bleibt, aber mit vermehrter Differenzierung nach der wirtschaftlichen Bedeutung

Das **Modell einer punktuellen materiellen Differenzierung** mit dem Konzept „same business, same risks, same rules“ als Ausgangspunkt wird verstärkt.

Insbesondere wird der Ausbau eines Sonderrechts für Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien fortgeführt.

2. Aktienrechtliche Konstanten

a) Die AG bleibt kapitalbezogen

Die Beschränkung der aktienrechtlichen Pflichten auf die Liberierung ist weiterhin im Gesetz zwingend verankert:

Art 620 Abs 2 OR und OR (Begriff)

Die Aktionäre sind nur zu den statutarischen Leistungen verpflichtet.

Art 680 Abs 1 OR und OR (Leistungspflicht des Aktionärs)

Der Aktionär kann auch durch die Statuten nicht verpflichtet werden, mehr zu leisten als den für den Bezug einer Aktie bei ihrer Ausgabe festgesetzten Betrag.

Damit bleibt es beim Gegensatz zur GmbH mit ihrem Konzept der Selbstorganschaft und der Möglichkeit von Nachschuss- und Nebenleistungspflichten.⁴⁴⁾

b) Die zentrale Bedeutung des Grundkapitals bleibt

Wie bis anhin kennt das Aktienrecht strenge Regeln für die Aufbringung und die Erhaltung des Grundkapitals. Die Minimalanforderungen an das Grundkapital wie auch an das Eigenkapital bleiben jedoch tief. Art und wirtschaftliche

⁴⁴⁾ Art 795 ff OR.

Bedeutung der Aktivitäten einer Gesellschaft finden nur in Spezialgesetzen eine Berücksichtigung.

Eine künftige Entwicklung ist in zwei Richtungen denkbar, die sich beide gut begründen lassen:

- Die Bedeutung des Grundkapitals als Garant eines minimalen Haftungssubstrats wird aufgegeben, das Grundkapital könnte auch nur mit einem Merkfranken ausgestattet sein.⁴⁵⁾
- Oder es wird gerade umgekehrt seine Funktion ernst genommen und ein der wirtschaftlichen Bedeutung einer AG angemessenes Kapital verlangt.⁴⁶⁾

c) Das Paritätsprinzip bleibt

Bei Publikumsgesellschaften erfolgte zwar eine Kompetenzverschiebung, weg vom Verwaltungsrat und hin zur Generalversammlung.⁴⁷⁾

Aber im Grundsatz bleibt es beim **Paritätsprinzip**, das jedem Gesellschaftsorgan bestimmte Aufgaben unentziehbar zuweist.⁴⁸⁾

d) Die konzeptionelle Eigenständigkeit der AG bleibt

Die AG steht im Gegensatz zur (personenbezogenen) Genossenschaft, aber auch zur GmbH als einer Mischform.

Eine **Personalisierung** muss **bei der AG** (abgesehen von der Vinkulierung) durch **Verträge**⁴⁹⁾ **erfolgen**.⁵⁰⁾

⁴⁵⁾ Dies wird in europäischen Rechtsordnungen verschiedentlich vorgesehen, verbunden mit der Pflicht, im Laufe der Geschäftstätigkeit erzielte Gewinne bis zu einer minimalen Schwelle in der Gesellschaft zu belassen.

⁴⁶⁾ Angesichts der höchst unterschiedlichen aktienrechtlichen Erscheinungsformen wäre eine Regelung, die über ein wenig aussagendes Postulat hinausgeht, freilich schwer zu verwirklichen.

⁴⁷⁾ Vor allem durch neue Kompetenzen der Generalversammlung im Rahmen der Vergütungen an der Unternehmensspitze.

⁴⁸⁾ Eine leichte Verschiebung zugunsten des Verwaltungsrats ergibt sich bei der Liste seiner explizit unentziehbaren Aufgaben: Erwähnt werden in Art 716a Abs 1 Z 7 und 8 OR die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung sowie bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, die Erstellung des Vergütungsberichts. Diese Aufgaben lagen auch schon bisher in der Verantwortung des Verwaltungsrates.

⁴⁹⁾ Aktionärsbindungsverträge, Arbeitsverträge, allenfalls Netzwerk vertraglicher Beziehungen der Aktionäre zur Gesellschaft und/oder untereinander.

⁵⁰⁾ NB: Stimmrechtsaktien werden in der Reform nicht angetastet, die Möglichkeit einer Privilegierung durch diese wird sogar verstärkt durch Schwellenwerte, die alternativ zum Prozentanteil am Aktienkapital neu auch durch den Prozentanteil an der Gesamtzahl der Stimmen festgelegt werden können.

3. Das revidierte Recht: kein Aufbruch zu neuen Ufern, aber Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und der umfassenden Einsatzmöglichkeiten der AG im modernen Wirtschaftsleben

Die Reform 2020 hat keine verblüffenden Neuerungen gebracht. Aber sie ist handwerklich solide gearbeitet und stellt den Anschluss an das aktuelle wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sicher. Dabei bleibt die AG weiterhin durch ihre universellen Einsatzmöglichkeiten ein Mädchen für alles, und als solches wird sie auch auf absehbare Zeit im Einsatz bleiben.

Für die Praxis erfreulich ist, dass keine Revision der Statuten erforderlich ist, um Konformität mit dem neuen Recht zu erlangen.⁵¹⁾

Insgesamt kann man der Reform ein gutes Zeugnis ausstellen.

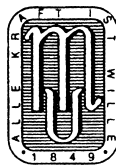
⁵¹⁾ Eine Revision kann allerdings Sinn machen zur Nutzbarmachung neuer rechtlicher Möglichkeiten. Diese kann natürlich unabhängig vom Ablauf der Übergangsfrist erfolgen.

60 Jahre Aktiengesetz

Herausgegeben von

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Susanne Kalss, LL.M. (Florenz)
Wirtschaftsuniversität Wien

Prof. Dr. Julia Nicolussi
Universität Zürich



Wien 2026

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Zitiervorschlag: *Autor:in*, Titel des Beitrags, in *Kalss/Nicolussi* (Hrsg), 60 Jahre Aktiengesetz (2026) Seite

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der Herausgeberinnen, der Autor:innen sowie des Verlages ist ausgeschlossen.



ISBN 978-3-214-26623-3

© 2026 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien
Kohlmarkt 16, 1010 Wien
Österreich
Telefon: +43 1 531 61-0
E-Mail: verlag@manz.at
www.manz.at

Datenkonvertierung und Satzherstellung: Druckerei Robitschek, 1050 Wien
Druck: Prime Rate Zrt., Budapest